

Dieses Blatt erscheint  
eben Mittwoch und Sonnabend.  
Abonnementspreis vierteljährlich  
bei der Expedition und bei allen  
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis  
für die einspaltige Zeile 15 Pf.  
Inserate werden für die nächst-  
folgende Nummer tags zuvor  
bis 12 Uhr erbeten.

# Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 5.

Sonnabend, den 15. Januar

1916.

## Ämtlicher Teil.

Die freieren Maßnahmen, die in der Getreideversorgung bei Beginn des zweiten Wirtschaftsjahres getroffen wurden: geringere Ausmahlung, Freigabe von Hintertorn und Erhöhung der Brotration, haben bei Verbrauchern und Landwirten vielfach die Auffassung erweckt, als wenn unser Vorrat überreichlich und Vorsicht nicht voranrücken wären. Diese Auffassung ist irrtümlich; wir müssen auch im zweiten Jahre streng haushalten, wenn wir nicht nur reichen, sondern auch mit einer hinlänglichen Reserve ins nächste Wirtschaftsjahr hinübergehen wollen. Das Direktorium der Reichsgetreidestelle hat daher am 29. Dezember 1915 mit Zustimmung des Kuratoriums auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Zur Herstellung von Mehl ist vom 16. Januar 1916 ab Roggen bis zu 85 v. H. und Weizen bis zu 80 v. H. auszumahlen; die Herstellung von Kommißbrotmehl und Schrotmehl zur Brotbereitung wird hiervon nicht berührt. Diese Vorschrift gilt vom genannten Tage ab für alles Brotgetreide, das die Reichsgetreidestelle, ein selbstwirtschaftender Kommunalverband oder ein Selbstversorger einer Mühle zum Ausmahlen übergibt. Bei den Selbstversorgern kann unter Umständen, wie bisher auf Grund von § 49 b a. a. O. ein niedrigerer Ausmahlungsgrad greifen. Danach wird allgemein von der zweiten Hälfte des Februars oder spätestens vom Beginn des März d. Js. ab nur noch das schärfer ausgemahlene Mehl in den Konsum kommen können.

2. Der Beschluß des Direktoriums und Kuratoriums vom 27. August 1915 (zu vergl. die Rundschreiben vom 27. August und 21. September 1915 — R. M. 4993 und 5918), wonach jeder Kommunalverband an Hintertorn innerhalb seines Bezirkes eine Höchstmenge bis zu 3 v. H. des Ernteertrages (nach der Ernteschätzung vom Juli 1915) zur Verfütterung freigeben darf, wird mit dem 16. Januar 1916 aufgehoben. Bei der Knappheit der Getreidebestände müssen, wie im Vorjahre, auch die beim Dreschen und Reinigen abfallenden Mengen an zer Schlagenen und verkümmerten Körnern usw., sei es an den Kommissionär der Reichsgetreidestelle oder an den ankäufenden Kommunalverband, abgeliefert werden. Es darf also von den Landwirten kein Hintertorn mehr zurückbehalten, verschrotet oder verfüttert werden, weder ohne noch mit Erlaubnis des Kommunalverbandes. Die Kommunalverbände werden Sorge zu tragen haben, daß diese Vorschriften streng durchgeführt werden.

3. Die Mehlmenge, die täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung verbraucht werden darf, wird einschließlich des Zuschlags für die schwer arbeitende Bevölkerung, wie im Vorjahre, vom 1. Februar 1916 ab auf 200 Gramm festgesetzt. Die Kommunalverbände werden bei der Unterverteilung der Mehlmengen Unterschiede zugunsten der schwer arbeitenden Bevölkerung unter größter Sorgfalt und mit dem Ziel durchzuführen haben, den wirklich schwer

arbeitenden Personen ihre gegenwärtige Brotmenge möglichst unverkürzt zu erhalten. Zu diesem Zweck wird andererseits der Kreis der „schwer arbeitenden“ Bevölkerung so gewissenhaft wie möglich abzugrenzen und tunlichst der Maßstab des vorigen Jahres zugrunde zu legen sein. Die erforderlichen Maßnahmen müssen sofort getroffen werden, damit vom 1. Februar 1916 an auch tatsächlich nicht mehr verbraucht wird als nach dem neuen Maßstabe zulässig ist.

Kommunalverbände, die von der Reichsgetreidestelle aus mit Mehl versorgt werden, erhalten vom 1. Februar 1916 ab nur noch die einem Tageskopfsanteil von 200 Gramm entsprechende Menge. Sollte einem Kommunalverband schon sein Mehlbedarf für den ganzen Monat Februar überwiesen sein, so wird die nächste Mehllieferung entsprechend gekürzt werden.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände dürfen vom 1. Februar 1916 ab ebenfalls nur noch eine Mehlmenge verwenden, die höchstens einem Satz von 200 Gramm Mehl auf den Kopf und Tag entspricht.

4. Die Menge, die ein Selbstversorger unter den vom Kommunalverband vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen verwenden darf, wird ebenfalls vom 1. Februar 1916 ab auf den Kopf und Monat wieder auf 9 Kilogramm Brotgetreide festgesetzt. Dabei entsprechen vom 1. Februar 1916 ab einem Kilo Brotgetreide 800 Gramm Mehl. Ein Selbstversorger darf hiernach für die Zeit vom 1. Februar 1916 bis zum 15. August 1916, also für 6½ Monate insgesamt 58,5 Kilogramm Brotgetreide auf den Kopf zurückbehalten. Sollte bei einem Selbstversorger schon die Aussonderung des Brotgetreides nach dem Monatsfalle von 10 Kilogramm erfolgt sein, so ist von ihm die überschüssige Menge Getreide sofort abzuliefern.

Berlin, den 10. Januar 1916.

Direktorium der Reichsgetreidestelle.  
gez.: Michaelis.

Vorstehendes Schreiben des Direktoriums der Reichsgetreidestelle bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis. — Die Magistrate sowie die Herren Orts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, für sofortige ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden Sorge zu tragen, auch das Erforderliche zur Ausführung der neuen Vorschriften, soweit diese für die Gemeinden in Betracht kommen, alsbald zu veranlassen.

Lissa, den 14. Januar 1916.

Der Landrat.  
von Kardorff.

## Bekanntmachung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 54) werden alle diejenigen, die im Kreise Lissa Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz, Dinkel, Emmer und Einkorn) ferner Gerste und Hafer als Saatgut oder als Saatgetreide (zu Saatweiden besonders gezogenes Getreide) zum Zwecke der Verankerung erworben haben oder sonst zu diesen Zwecken besitzen, aufgefordert, diese Vorräte, soweit sie sich in der



Nacht vom 14. zum 15. Januar in ihrem Gewahrsam befinden, mir bis zum 15. Januar anzuzeigen. Die Anzeigen haben nach Zentnern und Pfund zu erfolgen und müssen getrennt nach Winter- und Sommerfaat angegeben werden.

Nach § 5 der Bekanntmachung vom 2. Februar 1915 wird, wer vorsätzlich die geforderte Auskunft in der gesetzten Frist nicht erstattet oder wesentlich unrichtige und unvollständige Angaben macht, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark, bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Bissa, den 13. Januar 1916.

Der Landrat.  
von Kardorff.

## Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von  
Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen.

Vom 15. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 24. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684\*) sowie auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778\*\*) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

### Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2.

### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Vorräte an Nußbaumholz mit einer Mindeststärke von 6 Zentimeter, einer Mindestlänge von 100 Zentimeter und einer Mindestbreite von 20 Zentimeter,
2. alle stehenden Walnußbäume, deren Stämme bei einer Messung in Höhe von 100 Zentimeter über dem Boden einen Umfang von mindestens 100 Zentimeter aufweisen.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden Erzeugnisse aus Nußbaumholz (wie z. B. Möbel).

§ 3.

### Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. alle natürlichen oder juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, oder in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht, oder auf deren Grund und Boden sich die Walnußbäume befinden,
2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 5) sich auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter 1. bezeichneten Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

\*\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ....
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 4.

### Beschlagnahme.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist ihre Verarbeitung zu Gegenständen des Kriegsbedarfs und ihre unmittelbare Veräußerung an staatliche Militärwerkstätten gestattet. Außerdem darf ihre Verarbeitung oder Veräußerung erfolgen, wenn der Arbeiter oder Erwerber nachweist, daß sie zur Erfüllung eines militärischen Lieferungsauftrages erfolgt. Als Nachweis gilt eine schriftliche Bescheinigung des königlichen stellvertretenden Generalkommandos, in dessen Bezirk der Arbeiter oder Erwerber seinen Wohnsitz hat.

Die Veräußerung und Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Hölzer, die zur Herstellung von Gegenständen des Kriegsbedarfs nicht geeignet sind, ist allgemein gestattet, falls der Verkaufspreis für das Kubikmeter (Festmeter) der Ware 60 Mark nicht übersteigt.

§ 5.

### Meldepflicht.

Die im § 3 bezeichneten Personen unterliegen bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenstände einer Meldepflicht.

Nachgebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des 15. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.

Die Meldung hat zu erfolgen:

- a) bei den Vorräten an Nußbaumholz (§ 2 Ziff. 1) nach Kubikmetern (Festmetern),
- b) bei den Walnußbäumen (§ 2 Ziff. 2) nach Stammzahl und Umfang, dessen Größenangabe von 20 Zentimeter zu 20 Zentimeter nach oben abzurunden ist.

Die Bestandsmeldungen sind bis zum 25. Januar 1916 unter Benützung der vorgeschrieben auszufüllenden amtlichen „Meldescheine für Nußbaumholz“ (§ 6) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. II. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu erstatten.

§ 6.

### Meldescheine.

Die Meldescheine nebst Briefumschlägen sind anzufordern bei den Landräten — in Stadtkreisen bei den Polizeiverwaltungen.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die Kopfschrift „Betrifft Meldescheine für Nußbaumholz“, die kurze Anforderung der Meldescheine und die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse. Auf einem Meldeschein darf nur der Vorrat eines Meldepflichtigen angegeben werden.

Wer gemäß § 5 Gegenstände zu melden hat, deren Eigentümer er nicht ist, hat jene Gegenstände gesondert von den eigenen unter Bezeichnung des Eigentümers auf dem Meldeschein anzugeben.

Der Meldeschein selbst darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere schriftliche Erklärungen in demselben Briefumschlag nicht beigelegt werden.

§ 7.

### Lagerbuchführung.

Wer die im § 2 Ziffer 1. bezeichneten Vorräte an Nußbaumholz aus Anlaß des Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam hat, muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Veränderung an den Bestandsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Soweit der Meldepflichtige bereits ordnungsgemäß ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

§ 9.

### Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von diesen Anordnungen zu gestatten.

§ 9.

### Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. II. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestands-erhebung für Nußbaumholz“.

Bosen, den 10. Januar 1916.

Der stellvertretende kommandierende General  
des V. Armeekorps.  
von Bock und Polach.

Für die Dauer des Krieges ist dem Trichinenbeschauer Reichel in Laßwitz die vertretungsweise Ausübung der Trichinenschau im Trichinenschaubezirk Alt-Lanbe, widerruflich von mir übertragen worden.

Bissa, den 14. Januar 1916.

Der Landrat.  
von Kardorff.



## Serviszahlungen im Kriege.

Nach dem Erlass vom 28. April 1915 (A.-B.-Bl. S. 193) wird kein Naturalquartierservis gewährt, wenn die Wohnung sich an einem Orte befindet, der innerhalb der bis zu den Grenzen der benachbarten Garnisonen reichenden Umgebung eines Standorts liegt, und in dem zu wohnen den Angehörigen der betreffenden Militärbehörde oder des Truppenteils im Frieden bereits ausnahmslos gestattet worden ist.

Die Bestimmung findet auch auf die Orte Anwendung, die an derselben Eisenbahnstrecke, aber vor solchen Orten liegen, in denen zu wohnen den Angehörigen der betreffenden Militärbehörde usw. bereits im Frieden ausnahmslos gestattet worden ist.

Soweit Naturalquartierservis bisher abweichend hiervon gezahlt worden ist, darf es dabei bewenden.

Berlin, den 22. Dezember 1915.

Königliches Kriegsministerium.

J. A.: Friedrich.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 11. Januar 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

## Besitzwechsel bei einem versicherten Gebäude.

Nach Vorschrift der Satzungen für die Provinzial-Feuerförsietät ist jede Änderung in der Person des Eigentümers eines bei der Försietät versicherten Gebäudes alsbald dem Försietätsdirektor unter Beifügung der den Besitzwechsel begründenden gerichtlichen Urkunden zwecks Berichtigung der Gebäudeversicherungssrolle anzumelden. Verpflichtet zur Anmeldung ist sowohl der bisherige Eigentümer als auch der neue Eigentümer.

Da die Nichtbeachtung dieser Vorschrift für den Erwerber versicherter Gebäude neben anderem auch den Nachteil hat, daß im Falle eines Brandes die Auszahlung der Entschädigung sich verzögert, ersuche ich diejenigen Erwerber versicherter Gebäude, die ihre Eintragung in die Versicherungssrolle noch nicht beantragt haben, dies durch Vermittelung der zuständigen Behörde — Bürgermeister bezw. Distriktskommissar — zu tun.

Der Direktor der Provinzial-Feuerförsietät in Posen.

Der Herr Oberpräsident macht von der ihm durch § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezember v. Js. S. 1916 Nr. 1. S. 2 — erteilten Ermächtigung anderweitiger Festsetzung des Beginns der Schonzeit für Hasen und für Fasanenheinen keinen Gebrauch.

Bissa, den 14. Januar 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Am 28. Dezember Abend entwichen vom Barackenlager im Lager zu Sprottau zwei russische Kriegsgefangene.

Sajaz Jwan, Nr. 281, Größe 1,70, Augen blau, Statur mittel, Haare blond. Kolschut Grigori, Nr. 290, Größe 1,70, Augen grau, Haare dunkelblond. Beide trugen schwarze Hosen und Jacke mit gelber Färbung, grauen russischen Militärmantel und Mütze, neue gelbe Schnürschuhe.

Von der eventuellen Ermittlung ist der Lagerkommandantur in Sprottau sofort Nachricht zu geben.

Bissa, den 7. Januar 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Aus dem Gefangenenlager in Stralkowo entwich am 31. Dezember 1915 ein russischer Kriegsgefangener.

Gemeiner Waski Mozin Bolschew, Größe 1,69, Augen braun, Bart und Haare dunkel, Statur unterseht.

Von der eventuellen Ermittlung ist der Lagerkommandantur in Stralkowo sofort Nachricht zu geben.

Bissa, den 7. Januar 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

## Verstärkter Zuckerrübenbau im Jahre 1916.

Im verfloffenen Jahr stand der Zuckermarkt im Zeichen des Ueberflusses. Alte Bestände waren noch reichlich vorhanden, dazu kam eine neue volle Ernte, der Ausfuhr waren durch den Krieg die größten Absatzgebiete verschlossen, unsere Versorgung mit Zucker schien also überreichlich gesichert. Der vorauszuweisende Mangel an Stickstoffdünger gebot ebenfalls Zurückhaltung im Rübenanbau, nichts lag demnach näher, als der Entschluß, einen Teil der Rübenanbaufläche, deren

Ertrag, wie man annahm, für die Zuckerverförsorgung nicht gebraucht würde, zum Anbau von Brotgetreide zu verwenden. Wen auch die in Frage kommende Fläche im Verhältnis der gesamten Nutzfläche des Reiches nur gering war, so durfte man doch von den in guter Kultur stehenden Rübenböden einen beträchtlichen Zuwachs an Getreide, namentlich an Weizen erwarten. Dies schien zu jener Zeit äußerst erwünscht, da der Beweis noch nicht erbracht war, daß es möglich sei, den Brotbedarf bei sparsamer Wirtschaft auch mit den Erträgen geringerer Ernte zu decken. Die große Mehrzahl der Sachverständigen war sich über die Richtigkeit der Verwendung eines Teils des Rübenlandes zum Getreidebau völlig einig.

Wie schnell und gründlich hat sich das Bild geändert! Die Verfürtterung des Zuckers räumte unter den Beständen gewaltig auf, dazu kam eine erhebliche Vermehrung des menschlichen Verbrauchs: Ersatz des Fetts durch Zucker, großer Bedarf für die Verwertung der reichen Obstterrie, gesteigerter Zucker- und Schokoladenverbrauch an der Front usw. Die Trockenheit des 1915 er Sommers ging an den Rüben-schlägen auch nicht spurlos vorüber, und so muß heute im Gegen-satz zu der im vorigen Herbst herrschenden Auffassung das patriotische Empfinden der Rübenbauer zugunsten eines vollen, womöglich gesteigerten Anbaues der Zuckerrübe in Anspruch genommen werden.

Einem vermehrten Zuckerrübenanbau kann heute unbedingt das Wort geredet werden. Denn nachdem erwiesen ist, daß selbst die Ernte des an Segnungen gewiß nicht reichen Jahres 1915 zu Brotverförsorgung völlig ausreicht, braucht man wegen Verwendung der in Betracht kommenden, nur den Bruchteil eines Prozents der ganzen Anbaufäche ausmachenden Fläche nicht ängstlich zu sein.

Der Zuckerbedarf im Reich beziffert sich in normalen Zeiten auf rund 1,5 Mill. Tonnen. Wenn man die durch den Krieg bedingte Steigerung sehr mäßig mit einem Fünftel veranschlagt und berücksichtigt, daß wenigstens die Nachprodukte zur Fütterung verfügbar bleiben sollten und daß der Zucker zurzeit ein überaus wertvolles Austauschobjekt darstellt, so geht auch aus dieser Rechnung hervor, daß bei gleichbleibender Anbaufäche nur mit einer zur Befriedigung des Bedarfs gerade ausreichenden Zuckererzeugung gerechnet werden kann, während eine Steigerung darüber hinaus nicht nur aus den verschiedensten Gründen dringend erwünscht ist, sondern sich mit Sicherheit auch reichlich bezahlt machen wird.

Das alles spricht also für die Notwendigkeit der Vermehrung der Anbaufäche der Zuckerrübe. Mit der Zuckerrübe stehen aber beim nächstjährigen Anbau hauptsächlich die Futterrüben, Kartoffeln und das Getreide, namentlich der Weizen, in Konkurrenz. Die ersteren bringen bei der zurzeit bestehenden höheren Bewertung aller Futterstoffe einen höheren Geldertrag als früher, daselbe gilt, wenn auch nicht in demselben Maße, für Kartoffeln und Weizen. Bei der Entscheidung der der Zuckerrübe im nächsten Jahr zu gewährenden Anbaufäche werden die Rübenbauer auch nicht übersehen dürfen, daß aller Voraussicht nach die Erzeugnisse des Rübenbaues eine gegen früher beträchtlich höhere Bewertung finden werden, falls die Bewertung der 1916 er Ernte in die Friedenszeit fallen sollte. Mit einer höheren Bewertung ist deshalb unter allen Umständen zu rechnen. Um eine solche auch den Rübenbauern zugute kommen zu lassen, beabsichtigt die Regierung eine Bestimmung zu treffen, wonach der Grundpreis der bereits abgeschlossenen Rüben dem etwaigen Steigen der Zuckerpreise in angemessenem Verhältnis folgen muß. Der Rübenbauer wird auch dann in dieser Beziehung gesichert sein.

Im laufenden Jahre ist die Beschlagnahme des vierten Teiles der Schnitzel außerordentlich förend empfunden worden. Die Trockenheit des letzten Sommers hat aber einen so gewaltigen Ausfall an Rauf- und Körnerfutter zur Folge gehabt, daß die Inanspruchnahme eines Teils der Schnitzel unumgänglich notwendig war, wenn der dringende Bedarf der für die Erhaltung der Gesamtwirtschaft wichtigsten Tierhaltungen gedeckt werden sollte. Ausschlaggebend für die Frage, ob auch im nächsten Jahr eine Beschlagnahme der Schnitzel stattfinden müssen, wird der Ausfall der nächsten Ernte an Körner- und Raufutter, sowie die Möglichkeit der Einfuhr von Futterstoffen aus dem Ausland sein. Wenn eine solche Beschlagnahme überhaupt erforderlich sein sollte, wird sie sich unter allen Umständen innerhalb der gleichen Grenzen halten, wie in diesem Jahre. Der weitüberwiegende Teil der Rückstände wird also dem Rübenbauer keinesfalls entzogen werden.

Hiernach erfordert das Interesse der Gesamtwirtschaft einen möglichst umfangreichen Anbau der Zuckerrübe. Jeder Rübenbauende Landwirt sollte bestrebt sein, mindestens die bisherige Fläche, wenn irgend möglich aber  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{3}{4}$  mehr als bisher anzubauen.

Berlin, den 17. Dezember 1915.

**Bringt euer Gold zur Reichsbank!**





Statt besonderer Anzeige.

Donnerstag, den 13. d. Mts., nachmittags 1 $\frac{1}{4}$  Uhr entschlief nach langem Leiden mein lieber Mann, unser guter Vater und Grossvater,  
der Lehrer a. D.

## Stanislaus Fiedler.

Die Beerdigung findet Sonntag, den 16. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, vom Trauerhause Roonstrasse 1, aus statt.

**Die trauernden Hinterbliebenen.**

Beileidsbesuche dankend abgelehnt.

## Tüchtige Zimmerleute

können sich melden.

### Dampfmühle Schneider & Zimmer Lissa i. P.

Solche, welche in Eisenbeton schon gearbeitet haben, werden bevorzugt.

### Gebrüder Huber, Breslau.

Von der Heeresverwaltung für den Kreis Lissa als Einkäufer bestellt, kaufe ich jedes Quantum

## « Stroh »

und stelle auf Wunsch hierzu Draht- und Bindfadenpressen.

Lieferung erfolgt unmittelbar an die Heeresverwaltung. Anmeldung der Strohmen gen bei der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte ist daher nicht erforderlich.

### Adolf Priwin, Strohgrosshandlung. Posen. Fernsprecher 2473.

## Rupfertessel müssen abgeliefert werden.

Als Ersatz empfehle

**verzinkte Waschkessel und  
emaillierte Stahlblechkessel.**

**Alfred Strecker.**

## Spenden.

Bei Justizrat Röll sind weiter eingegangen für das Rote Kreuz:

Von der landwirtsch. Bezugs- und Absatzgenossenschaft Lissa 50 Mark, Spar- und Kredit-Genossenschaft 50, von den Kindern des Sängerkhore der ev. Stadtschule 4, Ungenannt 5, aus der Sammelbüchse des Runden Tisches bei Paul Methner 115,19, für die Warme Küche auf dem Bahnhofe von Frau Gräfin Carmer auf Rügen Str. Gubrau 50, von Ungenannt durch Kaufmann Kleiber 6, von Lehrer Klement in Petersdorf als Erlös aus der Nagelung eines Eisernen Kreuzes zur Unterstützung von Krieger-Witwen, Waisen und Invaliden 61, für Verwundete und Kranke, Lazarette und Liebesgaben von Ungenannt 100, von der Herrschaft Lissa Laube 700, von Geborn aus Mecklenburg 8147,05, insgesamt bisher 28553,47 Mark.

## Drainröhren

in guter sauberer Qualität zu billigen Preisen sofort lieferbar.

**Dampfziegelei Naclaw**  
Goldschmidt & Plonsk  
Kosten.

Besten

## Kindernährzwieback

Palet 15 Pfg.,  
empfiehlt

**J. Kriskker.**

## Damen Schneiderin

empfiehlt sich in und außer dem Hause, auch nach auswärts. Zu erfragen **Bismarckstr. 11** im Laden.